

Nr. 0329/2026/1
Federführender Bereich:
Fachbereich 1; Zentrale Steuerung
und Bürgerservice

verantwortlich: Marc Göttlicher

VORLAGE

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung | TOP |
|-------------------------------|----------------|------------|-----|
| Haupt- und Finanzausschuss | | öffentlich | 4 |
| Stadtrat | 16.03.2026 | öffentlich | 10 |

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung; öffentliche Bekanntmachung

Sachverhalt:

Mit der Einführung des § 14 EGovernment-Gesetz Rheinland-Pfalz wurden auch ausschließliche elektronische Bekanntmachungen ermöglicht, sofern es keine Satzungen oder „sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Anstalten im Sinne des § 86a der Gemeindeordnung (vgl. § 14 Abs. 3 EGovGRP)“ sind. Wenn die ausschließliche, elektronische Bekanntmachung in den zulässigen Fällen als weitere Bekanntmachungsform gewählt wird, ist dieses entsprechend in der Hauptsatzung festzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnungen zu Gremiensitzungen erfolgt bisher im Amtsblatt der Stadt Remagen (Remagener Nachrichten). Unterlagen müssen dort aktuell, je nach Redaktionsschluss, bis zu zwölf Tagen vor dem eigentlichen Sitzungstermin eingereicht werden. Die kurzfristige Aufnahme von Beratungspunkten ist daher meist nicht möglich. Die Form der elektronischen Bekanntmachung würde den Vorteil bieten, dass diese im Rahmen der für die Einladung der Ratsmitglieder vorgegebenen Fristen erfolgen kann. Für die Ausgestaltung der Tagesordnung sowie die Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung würde dies zudem eine wesentlich höhere Flexibilität bieten. Gemäß

§ 34 GemO muss die öffentliche Bekanntmachung spätestens am Tag vor der Sitzung erfolgt sein.

Es wird verwaltungsseitig daher vorgeschlagen, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass Öffentliche Bekanntmachungen zukünftig ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Remagen erfolgen. Auf der Startseite ist dies bekanntzugeben.

Bekanntmachungen, die nicht ausschließlich in elektronischer Form möglich sind, erfolgen weiterhin im Amtsblatt der Stadt Remagen. Der Gemeinde- und Städtebund hat eine nicht abschließende Aufstellung erarbeitet, die der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Nachrichtlich sollen öffentliche Bekanntmachungstexte ohne rechtsverbindlichen Charakter weiterhin im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen veröffentlicht werden.

| Hauptsatzung bisherige Fassung | Hauptsatzung vorgeschlagene Fassung |
|---|---|
| <p><u>Abs. 1</u> Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Remagen, den „Remagener Nachrichten“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „https://www.remagen.de“.</p> | <p><u>Abs. 1</u> Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite der Stadt Remagen unter der Adresse „https://www.remagen.de, soweit dies nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Dies ist auf der Startseite der Internetseite der Stadt Remagen bekannt zu geben. Soweit es sich um eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung handelt, erfolgt die rein elektronische Bekanntmachung nach Maßgabe des § 14 EGovGRP. Im Übrigen erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen, den “Remagener Nachrichten”; dies gilt insbesondere für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen in Fällen des § 1 Abs. 3 EGovGRP.</p> <p>Nachrichtlich werden öffentliche Bekanntmachungstexte ohne rechtsverbindlichen Charakter in dem wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Remagen, den “Remagener</p> |

| | |
|---|--|
| <p><u>Abs. 4</u> Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 nach Möglichkeit in einer der beiden Tageszeitungen, General-Anzeiger oder Rhein-Zeitung, mindestens jedoch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.</p> | <p>Nachrichten" veröffentlicht. Satz 1 bleibt hiervon unberührt.</p> <p><u>Abs. 4</u> Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsbeirates oder eines Beirates werden ebenfalls in der Form des Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht. Auf die Dringlichkeit nach Satz 1 ist in der Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.</p> |
|---|--|

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.02.2026 mit der Satzungsänderung befasst. In der Diskussion wurde das Für und Wider abgewägt. Letztendlich war der Vorteil der höheren Flexibilität ausschlaggebend für die Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag. Daher fasste der Ausschuss den Empfehlungsbeschluss, die Hauptsatzung zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, § 1 Abs. 1 und Abs. 4 der Hauptsatzung, wie vorgeschlagen, zu ändern.

Anlage/n:

uebersicht-bekanntmachungen-moeglichkeit-der-ausschliesslichen-elektronischen-veroeffentlichung (1)

Remagen, 09.03.2026



B. Ingendahl
Bürgermeister



M. Göttlicher
Büroleiter